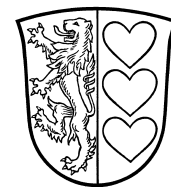


Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.07.2013

Nr. 6a

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und dem Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Stallanlage	185
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Körperschaft des öffentlichen Rechts; Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg hat bei mir am 19. März 2013 den schriftlichen Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2, Verfahrensart G der Anlage und § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und dem Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Stallanlage gestellt.

Gemäß Nr. 7.7.1, 7.8.1 und 7.9.1 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht aufgrund der Tierplatzzahlen für die beantragte Genehmigung die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVP.

Entsprechend §§ 5, 6 und 7 des UVP fand am 19. April 2012 im Hause des Landkreises Lüneburg eine Antragskonferenz in Verbindung mit einem „Scopingtermin“ statt. Gegenstand des „Scopingtermins“ war die Festlegung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsstudie, welche Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung werden soll. Dazu waren neben den Behörden und den Ämtern des Landkreises Lüneburg auch die anerkannten Naturschutzverbände eingeladen.

Gleichzeitig zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde von der Gemeinde Scharnebeck der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.17, LBZ Echem, aufgestellt, welcher am 25. April 2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan Nr.17 beinhaltet bereits abschließend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltbericht) hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt im Umfeld des Standortes. Daher sind Einwendungen, die sich ausschließlich gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans richten, für dieses immissionsschutzrechtliche Verfahren nicht von Bedeutung.

Die geplante Stallanlage soll eine maximale Kapazität von Tierplätzen haben:

260	Sauen
95	Sauen mit Ferkel
4	Eber
1.359	Ferkel
19	Jungsauen
1.560	Mastschweine
60	Quarantänestall
Summe:	3.357 Tierplätze

Das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb dieser Stallanlage wird gemäß § 10 BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen für die geplante Anlage können...

...vom 12. Juli bis einschließlich 12. August 2013...

...in den nachstehenden Dienststellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a

- montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Samtgemeinde Scharnebeck, Fachbereich III, 203, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können...

...vom 12. Juli bis einschließlich 26. August 2013 schriftlich...

...bei den zuvor genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben, können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

**18. September 2013, 10:00 Uhr
im Gasthaus Rose
Echemerstraße 1, 21379 Scharnebeck**

Bei Bedarf wird die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an den folgenden Werktagen (außer Sonnabend) an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -

Im Auftrag

Hahn

